

p.B.15.21.Isr.(1) - IN/va

Bern, den 23. August 1973

N o t i zBesuch des Departementsvorstehers
in Israel, vom 9. - 13. September 1973Auslieferung von R. Pesachovitch

1. Die Eidgenössische Polizeiabteilung hat am 9. März 1973 die Schweizerische Botschaft in Tel-Aviv beauftragt, bei der israelischen Regierung die Auslieferung des israelischen Staatsangehörigen Reuven PESACHOVITCH, geboren 18. Mai 1934, wohnhaft in Savyon/Israel, zu verlangen. Dieses Auslieferungersuchen stützte sich auf einen Haftbefehl samt Beweismittel des Verhörgerichtes des Kantons Thurgau vom 8. Februar 1973. Pesachovitch wird vorgeworfen, er habe sich zum Nachteil der Schweizerischen Bankgesellschaft, Geschäftsstelle Kreuzlingen, vom November 1968 bis August 1969 des Betruges und der Urkundenfälschung im Gesamtbetrage von mehreren Millionen Schweizerfranken schuldig gemacht. Das Auslieferungersuchen wurde am 26. März 1973 durch den schweizerischen Botschafter dem israelischen Aussenministerium zugestellt. Es stützt sich auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen (Uebereinkommen) vom 13. Dezember 1957, das für die Schweiz am 20. März 1967 und für Israel am 26. Dezember 1967 in Kraft getreten ist. (Der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Israel vom 31. Dezember 1968 ist gemäss Art. 28 Ziff. 1 des Uebereinkommens ausser Kraft).
2. Die Schweizerische Bankgesellschaft führt in Israel einen Zivilprozess gegen Pesachovitch. Im erstinstanzlichen Urteil wurde dem Kläger eine Summe von ca. 2 Millionen Schweizer-

franken zugesprochen. Die Appellation ist zurzeit noch hängig. In diesem Prozess wird die Schweizerische Bankgesellschaft durch Rechtsanwalt Eliahu Miron, Tel-Aviv, vertreten, der die Schweizerische Botschaft auch im Auslieferungsverfahren unterstützt.

3. Obschon der Schweizerischen Botschaft vom israelischen Aussenministerium bestätigt worden war, die israelische Staatsangehörigkeit des Beschuldigten stehe einer allfälligen Auslieferung nicht entgegen, äusserte das israelische Justizministerium Mitte Juni 1973 Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung. Es stützte sich auf Art. 2 Ziff. 1 des israelischen Auslieferungsgesetzes von 1954 ("... eine Person darf nur ausgeliefert werden, wenn zwischen Israel und dem um die Auslieferung ersuchenden Staat ein Uebereinkommen besteht, welches die Gegenseitigkeit bei der Auslieferung von Rechtsbrechern vorsieht...").

In persönlichen Interventionen des Sachbearbeiters der Polizeiabteilung beim israelischen Aussen- und Justizministerium, zusammen mit Rechtsanwalt Miron und dem schweizerischen Geschäftsträger in Tel-Aviv vom 25. und 29. Juni 1973 wurde die Stellungnahme der Schweiz dargelegt: Israel ist gemäss Art. 6 des Uebereinkommens berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger abzulehnen. In diesem Fall hat Israel jedoch auf Begehren der Schweiz die gerichtliche Verfolgung durchzuführen. Da das israelische Strafgesetz auf dem Territorialitätsprinzip beruht, ist die Verfolgung von Auslandstaten in Israel nicht möglich. Israel hat zu Art. 6 keine Vorbehalte gemacht. Die "Gegenseitigkeit" ist durch die Schweiz gewährleistet, da diese gemäss Art. 6 StGB Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland beurteilt. Die Verhandlungen in Jerusalem wurden mit den Herren Rosenne (Rechtsberater des Aussenministeriums),

Y. Hess (Chef des Rechtsdienstes im Aussenministerium),
Z. Therlo (Generaldirektor des Justizministeriums) und
E. Nathan (stellvertretender Bundesanwalt) geführt.

Am 27. Juli 1973 teilte die Kanzlei von Rechtsanwalt Miron telefonisch mit, das israelische Justizministerium habe sich entschlossen, den Auslieferungsfall Pesachovitch vor Gericht zu bringen. Die Verhandlungen finden vom 14. bis 16. Oktober vor dem District Court in Tel-Aviv statt. Sollte die Richterin Evenor die Auslieferung verweigern, wird die israelische Bundesanwaltschaft an den Supreme Court appellieren.

4. Gemäss telefonischer Besprechung mit Botschafter Hess (anlässlich seines Ferienaufenthaltes in der Schweiz von anfangs Juli 1973) sollte die schweizerische Delegation dem israelischen Aussenministerium zum Ausdruck bringen, dass schweizerischerseits eine Ablehnung der Auslieferung nicht verstanden würde. Dies würde nämlich bedeuten, dass israelische Staatsangehörige, die in der Schweiz Verbrechen begehen und sich hierauf nach Israel begeben, strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Botschafter Hess teilt die Auffassung der Polizeiabteilung, dass diese Angelegenheit auf Botschafterebene behandelt werden sollte.